4. Satzung vom _____

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am _____ folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 beschlossen:

Artikel 1

(§ 23 Verwendung des Wasser)

§ 23 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Standrohr ist im Anschluss an die Benutzung, spätestens jedoch nach einem Jahr oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke, zurückzugeben.

Artikel 2

(§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen)

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der **eingebauten** Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. **Nach Ausbau der Messeinrichtung kann der Antrag auf Nachprüfung bis zum 31.03. des Folgejahres gestellt werden.** Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile verbindlich

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.